

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

39. Verordnung vom 06.11.1819 publ. 11.11.1819

Die Regierung hat zu diesem Ende, als letzten Termin, den 31. März 1820. festgesetzt, durch welche Bestimmung jedoch den von den verschiedenen Liquidations- Behörden bekannt gemachten präclusivischen und sonstigen Fristen auf keine Weise derogirt werden soll.

Dieselbe fordert daher alle jene Behörden, besonders aber die auf das Schulden- Liquidationsgeschäft einwirkenden Unterbehörden, hierdurch auf, die schlüssige Erledigung aller mit der Schulden- Liquidation und Tilgung in Verbindung stehenden Angelegenheiten, vor Ablauf des gedachten letzten Termins, möglichst zu befördern.

59) Regierungs- Bekanntmachung vom 6. Novemb. publ. 11. ej. 1819.

Da die von der Kaufmannschaft im Flecken Brake in Vorschlag gebrachte und gewünschte Anstellung eines Schiffs- und Waaren- Mäkers zu Brake ren- Mäkers daselbst, in der Person des Kaufmanns L. Mosées, von Seiner Herrschaft ihm zu glichen Durchlaucht gnädigst genehmigt worden, so wird solches und die demselben ertheilte landesherrlich approbirte Instruction, welche sowohl dem Mäcker selbst, als allen sonstigen Beykommenden zur Vorschrift dient, hiemittelft öffentlich bekannt gemacht.



## I n s t r u c t i o n

für den Schiffs- und Waaren-Mäk-  
ler zu Brake.

§. 1. Die Berrichtung des Mäklers wird dahin bestimmt, daß ihm der Ein- und Verkauf von allen Arten Kaufmannsgüter, Getraide, Malz, Salz und dergleichen, imgleichen die Schließung der Frachten mit Schiffen und die Befrachtung der Schiffe verbleiben soll. Nicht minder hat er alle öffentliche Verkäufe, die in dieses Fach einschlagen, in so weit solche im §. 71. der Hypothekens-Concurs- und Vergantungs-Ordnung den Mäklern verstattet sind, zu besorgen. Auch steht ihm frey den Ein- und Verkauf von Schiffen und Schiffsgeräthschaften, welche Fremden (nicht hiesigen Landesunterthanen) gehören, zu besorgen, jedoch unter der Einschränkung, wenn vorher vor dem Amte dargethan worden, daß die Schiffsmannschaft wegen ihres guthabenden Lohns und sonstiger Ansprüche völlig befriedigt oder für deren Befriedigung durch einen einländischen Bürgen hinlängliche Sicherheit bestellt sey, widrigenfalls der Mäkler selbst mit seinem Vermögen und seiner Caution dafür haften muß, daß die Schiffsmannschaft zufriedengestellt werde.

Zur Sicherheit für solche und ähnliche

II.



Fälle, imgleichen für diejenigen, die ihm ihre Geschäfte anvertrauen, hat der Mäkler nicht nur in seinem Verindgen eine gehörig zu ingrosfirende stillschweigende Hypothek, sondern auch auf eine Summe von 2000 Rthlr. durch solvende einheimische Bürgen Caution zu bestellen.

Fremden steht zwar frey, in solchen Auctionen zu bieten und zu kaufen, aber nur unter der Einschränkung, daß sie sofort durch einen einländischen Bürgen, welchen der Verkäufer für hinlänglich solvent anerkennt, Sicherheit bestellen oder ein solcher als solvent anerkannter Einländer die von dem Fremden gekaufte Waare auf seinen Namen schreiben lasse und dadurch für die Bezahlung des Kaufpreises sich verbindlich mache.

§. 2. Außer den unter oberlicher Autorität wirklich angesezten Mäklern, deren Zahl die Cammer nach dem Erforderniß der Umstände bestimmen wird, darf keiner bey willkührlicher Strafe sich zu den Geschäften eines Mäklers gebrauchen lassen, mithin darf Niemand einen andern, als einen wirklich angestellten Mäkler, bey vorkommenden Geschäften, insbesondere bey öffentlichen Verkäufen (in so weit diese nicht dem Verganter vorbehalten sind) im Flecken Brake mit Einschluß der Dorffschaften Klipkane, Harrien, Fünshausen und Hammelwarden Igebrauchen. Den in



diesen Orten ansässigen Kaufleuten und Speditours bleibt indeß nach wie vor unbenommen, ihre Einz und Verkäufe, jedoch mit Ausschluß aller öffentlichen Verkäufe, so wohl für ihre eigene Handlung, als in Aufträgen auswärtiger Handelshäuser selbst zu besorgen, oder durch dritte besorgen zu lassen, wenn sie die Zuziehung des Mäklers dabei nicht gerathen finden.

§. 3. Der Mäkler ist verbunden, wenn nicht Krankheit oder sonstige Umstände ihn daran verhindern, seine Geschäfte in Person wahrzunehmen, jedem Handelsmanne treulich und mit gehöriger Tüchtigkeit seine Dienste zu leisten und demselben mit Bescheidenheit zu begegnen.

Sollte der Mäkler, überhäufte Geschäfte halber, solchen nicht allein vorstehen können und dieserhalb einen oder mehrere Gehülffen annehmen müssen, so muß sich derselbe für diese ebenfalls verbürgen, daß die ihnen anvertrauten Geschäfte pünctlich und ordentlich ausgeführt werden, indem er dafür verantwortlich gehalten wird.

Uebrigens darf er nur einen und nicht mehrere öffentliche Verkäufe an einem und demselben Tage ansehen und vornehmen.

§. 4. Der Mäkler muß von allen seinen Geschäften ein ordentliches regelmäßiges Buch führen, damit er den Contrahirenden zu jeder Zeit einen Extract von dem geführ-



ten Geschäfte geben kann. Ueberhaupt müssen seine Bücher in solcher Ordnung seyn, daß selbige auf Verlangen jedesmal sowohl vor Gericht, als auch vor jeder sonstigen Behörde, zur Einsicht vorgelegt werden können.

§. 5. Dem Makler wird zur Pflicht gemacht, die ihm von Kaufleuten ertheilten Aufträge geheim zu halten, denjenigen, von welchem er, um diesen oder jenen Contract zu befördern, zuerst ersucht worden, auch zuerst mit Treue und Redlichkeit zu bedienen und dessen Geschäft in Ausführung zu bringen, auch von einem zweyten Kaufmanne über ein und dasselbe Geschäft keinen neuen Auftrag anzunehmen, bevor er den ihm zuerst gewordenen Auftrag ausgerichtet hat. Er darf sich in seinen Geschäften keine Partheilichkeit zu Schulden kommen, oder durch Geschenke, Versprechungen oder Aussichten auf sonstige Vortheile zur Partheilichkeit gegen den einen odern andern verleiten lassen.

§. 6. Bey dem Verkaufe von Waaren, als Getraide, Specereyen oder andern Sachen, soll der Makler das Muster, in so weit es thunlich ist, aus dem großen Haufen, es sey auf Böden, in Kellern, Magazinen oder Schiffen, selbst abholen, und unter seiner Aufsicht behalten, damit allem Betrug und Streit desto sicherer vorgebeugt werde. Bez



sonders hat derselbe darauf zu achten, daß keine Verwechslung, Verfälschung oder Veränderung mit den Proben vorgenommen werde. Falls aber der Käufer an den Haufen selbst geführt zu werden verlangt, soll der Makler ihm hierin an die Hand gehen und keinesweges sich dessen entlegen.

Wenn dem Makler der Ankauf von Waaren aufgetragen wird, so haftet er für jeden Nachtheil, den er durch seine Unkunde oder durch Mangel an der genauesten Aufmerksamkeit seinen Committenten verursachen möchte.

§. 7. Es hat der Makler sich bestens vorzusehen, daß er sich in keine betrüglige Handlung mische, und wenn ihm der schlechte Zahlungs-Zustand irgend eines Käufers bekannt seyn möchte, soll er sich keinesweges von demselben zu einem Ankauf von Waaren gebrauchen lassen, und wird derselbe besonders gewarnt, dergleichen Ankauf auf Zeit und Monat einem solchen verdächtigen Käufer, unter der Aeußerung oder dem Versprechen, ihm diese Waare für baares Geld wieder abzunehmen, anzustellen.

§. 8. Eben so wenig soll er einem solchen Kaufmann beförderlich seyn, der Käufe auf Monate sucht und der, um sich aus einer dringenden Verlegenheit zu ziehen, die gekaufte



Waare gleich wieder zu verkaufen oder zu versetzen die Absicht hat.

§. 9. Es soll auch der Mäkler die ihm in Wechselln und andern Effecten zur Auszahlung anvertrauten Gelder, wenn es möglich, noch an demselben Tage, an welchem er solche in Empfang genommen, demjenigen, dem sie bestimmt oder sonst assignirt sind, sofort und in einer ungetrennten Summe, und in keiner weniger gültigen oder in einer andern als der anvertrauten Münzsorte auszahlen, es sey denn, daß derjenige, welcher die Gelder zu empfangen hat, eine andere Münzsorte dafür verlangen möchte.

§. 10. Wenn Waaren-Verkäufe für Affecuradeurs Rechnung geschehen sollen, so hat der Mäkler den Tag des Verkaufs in den zunächst herauskommenden Zeitungen und Wochenblättern öffentlich bekannt zu machen und unter keinem Vorwande solches zu unterlassen; es sey denn, daß der Zustand der Waaren selbst einen schleunigen Verkauf nöthig machen möchte. Auch hat er im ersten Falle die Bekanntmachung der Verkäufe an der Börse in Bremen und an mehreren öffentlichen Orten in Oldenburg und im Lande assigniren zu lassen, um etwanigem Schaden für die dabey Interessirten vorzubeugen. Bey Waaren-Verkäufen für Rechnung anderer



Kaufleute hängt es von dem Gutfinden des Verkäufers ab, ob und auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen soll. Jedoch hat der Mäkler jeden vorzunehmenden Waaren Verkauf, wenigstens zwey Tage vor demselben, dem Hinte Brake anzuzeigen, damit dasselbe beurtheilen könne, ob dabey in polizeylicher Hinsicht Bedenklichkeiten eintreten, und ob dazu auch der Consens der Herzoglichen Cammer bewürkt werden müsse.

§. 11. Der Mäkler darf bey dem Verkauf selbst nicht mitbieten, viel weniger denn sich selbst, als Höchstbietenden, den Zuschlag ertheilen. Auch wird ihm zur Pflicht gemacht Niemanden durch Verbreitung vortheilhafter, nicht wirklich eingegangener oder gar falscher Nachrichten zum Aufbieten zu verleiten, um dadurch die Preise der Waaren zu erhöhen.

§. 12. Dem Mäkler wird ausdrücklich verboten, bey dem Verkaufe, Wein, Kaffe, Thee oder andere Erfrischungen, den Anwesenden zu reichen, oder auch zuzulassen, daß solches von Andern geschehe.

§. 13. Beym Verkauf von Manufaktur- und Fabrick-Waaren ist dem Mäkler alle willkührliche Formirung von Cavelingen untersagt, und müssen selbige, wie in den großen Orten üblich und zwar zunächst nach der Bremischen Mäklerverordnung vom 18.



Nov. 1796. bey dem öffentlichen Verkauf langer und kurzer Manufactur- und Fabrick-Waaren bestimmt ist, gemacht werden, das mit den Detail-Händlern kein Nachtheil daraus erwachse.

Andere Waaren dürfen bey öffentlichen Verkäufen durch den Makler nur in solchen Quantitäten, wie bey dem Handel en gros üblich ist, also unter keinerley Vorwand im Detail zum Verkauf aufgesetzt werden.

Bey allen solchen öffentlichen Waaren-Verkäufen durch den Makler darf der Zahlungstermin der Kaufgelder niemals über vier Wochen hinausgesetzt werden.

§. 14. Die in Auctionen gekauften Sachen werden zu der Zeit, die in den, vor dem Verkauf vorgelesenen Kaufsbedingungen bestimmt wird, abgeliefert, und behält der Verkäufer bis dahin das Eigenthums-Recht an den verkauften Waaren, das ihm zu dem Ende ausdrücklich zu reserviren ist. Auch bleibt dem Verkäufer unbenommen, bis zu der bestimmten Ablieferungsfrist Bürgschaft oder baares Geld mit Disconto vom Käufer zu verlangen, und wenn weder das eine noch das andere vom Käufer geleistet wird, die Sachen auf dessen Rechnung und Gefahr wieder aufsetzen zu lassen.

Ferner liegt dem Makler ob, daß er bey



vorkommenden öffentlichen Waaren-Verkäufen darauf sehe, daß der Zoll und sonstige Abgaben davon gehörig entrichtet worden sind, oder davon entrichtet werden.

Der Mäkler darf weder für einen Comptoir-Bedienten, noch für sonst jemand, der kein hiesiger Angeseffener oder hiesiger Landesunterthan ist, Waaren oder Schiffe verkaufen, und müssen sich daher diese Fremde an einen hiesigen angeseffenen Kaufmann wenden, auf deren Namen nur dergleichen Geschäfte betrieben werden können.

§. 15. Nach einem geschlossenen Geschäft darf der Mäkler nicht mehr, als folgt, für seine Bemühungen fordern, kann diese Courtage aber gleich bey Ablieferung der Waaren, oder alle Viertel-Jahr, oder wie es ihm beliebt, einziehen.

Für Getraide, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Rapp- und sonstige Oelforten, Sechs und Dreyßig Grote, hingegen Salz, Bier und Zwanzig Grote für die Last.

Für alle andere Waaren, Schiffe 2c. ein halb Procent vom Werth, welche Courtage sowohl Käufer, als Verkäufer jeder zur Hälfte tragen, also daß von jedem Theil

für Getraide 18 Gr.

für Salz 12 Gr.

II.



für sonstige Waaren  $\frac{1}{4}$  PSt.  
bezahlt werden muß.

Bei öffentlichen Verkäufen kann er aber nur allein vom Verkäufer und zwar ein halb PSt. vom Werth fordern, wofür er indeß das bey dem Verkauf abgehaltene Protocoll dem Verkäufer und, wenn es verlangt wird, dem Käufer die Rechnungen unentgeltlich zustellen muß.

Sollte der Fall aber eintreten, daß bey Versteigerungen nichts verkauft würde, so kann der Mäkler auf eine Vergütung für seine Bemühung keinen Anspruch machen. Für erforderliche Attestate, die wegen eines gehaltenen Verkaufs verlangt werden, kann der Mäkler aber Einen Thaler 24 Gr. Gold fordern.

Für Schließung der Frachten und Befrachtung der Schiffe kann die Courtage nach der Lasten-Größe der Schiffe und nach der Bremischen Mäkler-Taxe bestimmt werden.

§. 16. Wenn bey Havarien dem Mäkler von den Interessenten die Taxation der beschädigten Waaren aufgetragen wird, so muß er dabey, der Regel nach, zwey oder drey sachverständige Männer zuziehen, die aber vorher vom Amte in Eid genommen seyn müssen. Er muß sodann mit diesen das Nöthige überlegen und die Taxation vollziehen, worüber dann ein Attestat, von allen Taxatoren  
unter:



unterzeichnet, auszustellen ist, für welches ihm nicht mehr, wie 1 Rthlr. 24 Gr. Gold be-  
gleicht, die etwaigen andern dabey vorgefallenen Auslagen aber besonders berechnet werden können.

Die beeidigten Taxatoren erhalten für ihre Bemühungen billige, nach dem in andern Handelsorten üblichen Ansaß zu regulirende Vergütungen, welche dem Makler nach herzugebender Rechnung wieder vergütet werden müssen.

Bei Taxationen von Schiffen ist auf dieselbe Art zu verfahren.

Der Werth der Waaren bey Taxationen richtet sich nach den Bremer Markt-Preisen.

Wird eine solche Taxation dem Makler allein, ohne Zuziehung anderer Taxatoren, aufgetragen, so muß er dabey, besonders wenn sie Waaren oder Güter betrifft, die nicht sehr gängig sind, oder im Laufe der Handlung nicht oft vorkommen, oder die zu Fabrickwaaren sich qualificiren, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit verfahren, auch bey Werkverständigen und unpartheyischen Kennern genaue Erkundigung einziehen, welchen wahren Werth oder Preis dergleichen gesunde Waare an Ort und Stelle gelten könne, um darnach den Maaßstab zu seiner Taxation nehmen zu können.

Sind es gewöhnlich vorkommende dem

h

II.



Mäkler bekannte Waaren, so muß er solche auf seinen Mäkler-Eid so schätzen, wie sie unbeschädigt für contante Zahlung hätten verkauft werden können, ohne dabey den Einkaufspreis in Anschlag zu bringen. Es kann derselbe sich für die Taxation und für jedes deshalb auszustellende Attestat  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. Gold berechnen.

Der Schiffsmäkler darf die vorkommenden Noarien reguliren, wenn er dazu von den sich an ihn adressirten Schiffen oder Eigenthümern der Ladung aufgefordert wird, wozu er, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, die nöthigen Taxationen zc. durch sachverständige, zu diesem Geschäft zu vereidende Personen, so wie oben bemerkt, auszumitteln hat.

§. 17. Bey etwaigen Affecuranz-Aufträgen ist der Mäkler verpflichtet, wegen des Orts, wo die Güter geladen, auch ob und wann die Schiffe abgefahren sind, so viel möglich, sich genau zu erkundigen, besonders sich auch mit dem Namen des Schiffers und sonstigen Erfordernissen bekannt zu machen, damit er dem Assuradeur, vor Schließung des Contracts, alle, die Affecuranz betreffende Nachrichten, aufrichtig, so weit solches von ihm abhängt, anzeigen könne, und dieser nicht durch unrichtige oder gar vorsätzlich falsche Berichte misleitet werde: und hat überhaupt der



Mäkler alle ihm sonst zukommende Nachrichten beyden Theilen, sowohl dem Versicherer, als auch dem Versicherten mitzutheilen.

§. 18. Der Mäkler hat ein richtiges Manifest der Ladungen von den Schiffen, die sich seiner Hülfe bedienen, zu fordern, und darnach zu sehen, daß alle davon zu leistende Abgaben gehörig berichtet werden.

§. 19. In Kriegszeiten hat der Mäkler mit der genauesten Aufmerksamkeit für die Richtigkeit der Documente und Papiere zu sorgen, und besonders dahin zu sehen, daß keine contrabande Güter in die Schiffe verladen werden. Bey Schiffen aber, die solche Gewässer befahren, wo türkische Pässe nöthig sind, hat er diese nach Möglichkeit zur Abwendung alles Schadens zu untersuchen. Nicht minder muß er wegen der fremden Schiffer sich um die billige Behandlung des Helgolander oder sonstigen außerordentlichen Lootsens lohns bewerben, und wenn deshalb ein Streit zwischen dem Befrachter und dem Schiffer entstanden seyn sollte, solchen dem beykommenden Gerichte zur Entscheidung vorlegen.

Sobald ein Kaufmann dem Mäkler von einem erwarteten Schiffe Nachricht ertheilt, so liegt es ihm ob, den Namen des Schiffers und des Schiffs, wie auch den Expeditions-Ort sofort genau zu notiren, und bey Ankunft

II.





des Schiffers diesem sodann seine Adresse oder Correspondenten anzuweisen, auch bey Ankunfft eines jeden Schiffers, der sich seines Beystandes bedient, aus dessen Connoissemenzen und Manifesten, vornemlich diejenigen Güter zu notiren, die an Ordre lauten, und ein Verzeichniß davon in den öffentlichen Blättern und sonst bekannt zu machen.

§. 20. Wegen der erforderlichen Schiffer- und Volks-Berklarungen hat der Mäkler selbige an das Amt zu verweisen, und dasjenige zu besorgen, was ihm von demselben deshalb aufgetragen werden möchte.

§. 21. Der Mäkler hat zwischen Kaufmann und Schiffer beiderseits Bestes in allen Fällen nach Recht und Billigkeit wahrzunehmen, bey unter ihnen entstehenden Streitigkeiten aber eine gütliche Vereinbarung zu vermitteln, und wenn ihm dieses nicht gelingt, sie an das Amt Brake zu verweisen.

§. 22. Schließlich wird dem Mäkler aller und jeder Handel für eigne Rechnung und alles, was einem Handelsgeschäfte gleicht, also auch aller Ankauf und Verkauf von Wechseln und das Indossiren derselben in seinem eignen Namen, aufs strengste untersagt.

§. 23. Die Regierung behält sich ausdrücklich vor, diese Instruction zu jeder Zeit zu erweitern, einzuschränken oder sonst abzuändern.